

REGIONALDIREKTOR FÜR UMWELTSCHUTZ IN WROCLAW

Al. Jana Matejki 6

50-333 Wrocław

Wrocław, den 23. Januar 2020

WOOŚ.4235.1.2015.55

### **BESCHIED**

Gemäß dem Artikel 108 § 1 und 2 *des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – der Verwaltungsprozessordnung (d.h. Gesetzblatt vom 2018, Pos. 2096 mit späteren Änderungen)*, nach Prüfung des Antrags von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A., 97-400 Bełchatów, ul. Węglowa 5, auf die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020 für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“, das in der Gemeinde von Bogatynia durchgeführt wird, Aktenzeichen WOOŚ.4235.1.2015.53,

### **entscheide ich,**

die vorläufige Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020, Aktenzeichen: WOOŚ.4235.1.2015.53, für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“, das in der Gemeinde von Bogatynia durchgeführt wird, anzuordnen.

### **Begründung**

Mit dem Schreiben vom 22. Januar 2020 beantragte Sławomir Wochna, handelnd im Namen von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A., 97-400 Bełchatów, ul. Węglowa 5, die vorläufige Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020, Aktenzeichen: WOOŚ.4235.1.2015.53 anzuordnen. In der Begründung wies er darauf hin, dass die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des oben genannten Bescheids ist sowohl zum Gesundheits- und Lebensschutz der Menschen, als auch aus anderen sozialen Gründen und aus zwingenden Gründen der Partei erforderlich ist.

Das Instrument der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist im Artikel 108 § 1 und 2 *des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – der Verwaltungsprozessordnung (d.h. Gesetzblatt vom 2018, Pos. 2096 mit späteren Änderungen)*, im Folgenden „die Verwaltungsprozessordnung“ genannt) geregelt. Das Wesentliche dieses Instruments beruht darauf, dass ein Bescheid vollstreckbar wird und ein Vollstreckungstitel wird, obwohl der Bescheid nicht rechtskräftig ist. Aus dem verfügenden Teil dieser Rechtsnorm ergibt sich, dass die vorläufige Vollstreckbarkeit von Amts wegen oder auf Antrag der Partei angeordnet werden kann, ausschließlich wenn der Bescheid angefochten werden kann, d.h. wenn der Bescheid nicht rechtskräftig ist. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 108 § 1 der Verwaltungsprozessordnung kann die vorläufige Vollstreckbarkeit eines anfechtbaren Bescheids, angeordnet werden kann, wenn die Anordnung zum Gesundheits- und Lebensschutz der Menschen oder zur Sicherung der Nationalwirtschaft gegen schwere Schäden oder aus anderen sozialen

Gründen und aus zwingenden Gründen der Partei erforderlich ist. Die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Bescheids kann sowohl bei seinem Erlass als Bestandteil dieses Bescheids, als auch nach dem Erlass des Bescheids gemäß dem Artikel 108 § 2 Verwaltungsprozessordnung mit einem Bescheid, den die Parteien anfechten können, angeordnet werden kann.

*„Von Amts wegen ordnet die Behörde die vorläufige Vollstreckbarkeit des Bescheids an, wenn die vorläufige Vollstreckung des Bescheids zum Gesundheits- und Lebensschutz der Menschen oder zur Sicherung der Nationalwirtschaft gegen schwere Schäden oder aus anderen sozialen Gründen erforderlich ist. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Bescheids wird wiederum auf Antrag der Partei angeordnet, wenn die vorläufige Vollstreckung des Bescheids aus zwingenden Gründen der Partei erforderlich ist...“* - vgl. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 18. Mai 2016 r. II OSK 1066/15. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckung des Bescheids bedarf der Erfüllung von mindestens einer der im Artikel 108 der Verwaltungsprozessordnung genannten Voraussetzungen.

Nach Beurteilung der erstinstanzlichen Behörde steht es außer Zweifel, dass es keine Hindernisse gibt, um die vorläufige Vollstreckung des nicht endgültigen Bescheids anzuordnen (vgl. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 16. Mai 2016 II OSK 1066/15, des Obersten Verwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2011 II OSK 2169/11, des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts in Wrocław vom 19. Februar 2014, Aktenzeichen II SA/Wr 851/13, veröffentlicht in der Zentraldatenbank der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte). Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckung des nicht endgültigen umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids verursacht keine Pflicht, diesen Bescheid zu vollstrecken, indem die in dem Bescheid genannten Umweltbedingungen umgesetzt werden. Die Vollstreckungspflicht wird erst dann in Kraft treten, wenn die endgültige Genehmigung des Vorhabens, z.B. in der Form einer Konzession, gewährt wird. Der vorläufig vollstreckbare umweltrechtliche Genehmigungsbescheid kann in solchen Fall dem Antrag auf den Erlass eines folgenden Verwaltungsbescheids beigefügt werden. Es steht außer Zweifel, dass der umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid eine Stufe des Investitionsprozesses ist. Durch die Anordnung der vorläufigen Vollstreckung kann der Genehmigungsbescheid zu diesem Zweck ausgenutzt werden, bevor noch mögliche Beschwerden gegen den Bescheid geprüft werden. Deshalb kann der nicht endgültige umweltrechtliche Genehmigungsbescheid, deren vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet wurde, eingehend umgesetzt werden, was der Rechtskraft gleichzustellen ist, alle Folgen wegen des Funktionierens des Bescheids in dem Rechtsverkehr und der rechtlichen Wirkung zu verursachen (vgl. auch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2017, Aktenzeichen IV SA/Wa 1791/17).

In dem geprüften Rechtsfall wies der Antragsteller nach, dass, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckung des oben genannten Bescheids für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“, das in der Gemeinde von Bogatynia durchgeführt wird, sowohl zum Gesundheits- und Lebensschutz der Menschen, aus anderen sozialen Gründen, die Energieversorgungssicherheit des Landes sicherzustellen, als auch aus zwingenden Gründen des Investors (des Antragstellers) erforderlich ist.

Der Antragsteller wies richtig darauf hin, dass der Investor den durch diese Behörde erlassenen Bescheid braucht, um die Konzession für die Braunkohlegewinnung in dem Braunkohletagebau „Turów“ zu verlängern, die am 30. April 2020 ausläuft. Die Nichtverlängerung der Konzession für die Braunkohlegewinnung in der Lagerstätte „Turów“ wird einen riesigen Verlust für den Energiesektor bedeuten, indem die Stromversorgung einer Großzahl von Nutzern

beeinträchtigt wird. Wegen der wirtschaftlich geringen Bedeutung anderer Energiequellen, ausschließlich der konventionellen Energiequellen, bedarf die Energieversorgungssicherheit des Landes der Gewährleistung einer ausreichend hohen Braunkohlegewinnung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die zur Zeit abgebauten Braunkohlelagerstätte allmählich ausgeschöpft werden, soll es außer Zweifel stehen, dass die abgebauten Lagerstätten vollständig zur Gewährleistung der ausreichenden Braunkohlegewinnung ausgenutzt werden sollen. Zusätzlich ist es auch zu erwähnen, dass dies auch mit der Pflicht gemäß dem Artikel 125 des Gesetzes vom 27. April 2001 – des Umweltschutzrechts (Gesetzblatt vom 2019, Pos. 1396 mit späteren Änderungen) übereinstimmt, die Lagerstätte des Rohstoffes rationell zu bewirtschaften, umso mehr, dass ungefähr 244 Mio. Mg einsatzbereiter Braunkohleressourcen in der Lagerstätte hintergelassen würden. Dieser Wert entspricht mittleren Lagerstätten, deren selbstständiger Abbau kostengünstig sein kann.

Durch die Nichtanordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit kann möglicherweise zu einer Situation kommen, in der die Inlandsgewinnung der Braunkohle dem Energiebedarf nicht entsprechen und dadurch die Energieversorgungssicherheit Polen direkt gefährden würde. Diese Stellungnahme stimmt mit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte überein, in der betont wird, dass in der Notwendigkeit der Sicherung der Energieversorgungssicherheit des Landes ein wesentlicher sozialer Grund besteht (vgl. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2017, Aktenzeichen IV Sa/Wa 1791-17). In dem Programm für die Braunkohleindustrie in Polen, das durch das Ministerium der Energie im Jahr 2018 vorbereitet und durch den Ministerrat angenommen wurde, wurde festgesetzt, dass die Braunkohle für den Energiesektor von strategischer Bedeutung seit vielen Jahren ist. Von höchster Bedeutung sind der Einfluss des Rohstoffes auf die Wirtschaftsentwicklung des Landes und seine positiven Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids soll zu dem Erhalt der Energieversorgungssicherheit des Landes und zu der Vermeidung der Einstellung der Energieerzeugung in dem Kraftwerk „Turów“ infolge der Unmöglichkeit, den Abbau der Lagerstätte des Rohstoffes „Turów“ nach dem 30. April 2020 fortzuführen (falls die Konzession für den weiteren Abbau nicht gewährt wird), beitragen. In dem Braunkohletagebau Turów“ werden durchschnittlich über 8 Mio. Tonnen Braunkohle pro Jahr gefördert, von denen über 90% zum Zwecke der Energieerzeugung in dem Kraftwerk „Turów“ ausgenutzt werden. Die Einstellung des Abbaus der Lagerstätte kann auch einen Stillstand des Kraftwerks „Turów“ verursachen, das die Energieversorgungssicherheit der ganzen Region Niederschlesien gewährt. Im Jahr 2018 betrug die Energieerzeugung in dem Kraftwerk „Turów“ 7,2 TWh Energie, was den Energiebedarf von 2,3 Mio. Haushalte deckt. Nach der Inbetriebnahme eines neuen Blocks wird das Kraftwerk „Turów“ den Energiebedarf von einem weiteren Million Haushalte decken, was bedeutet, dass die Energieerzeugung des Kraftwerks „Turów“ sogar bis ungefähr 8% der Inlandserzeugung steigen wird. Die Energiemängel, die durch den Stillstand des Kraftwerks „Turów“ verursacht werden können, können die Energieversorgungssicherheit gefährden, was es erforderlich machen kann, den Verbrauch und die Energieversorgung auf dem Gebiet Polens ganz oder teilweise gemäß dem Artikel 11c Abs. 2 Pkt. 2 oder Artikel 11 Abs. 7 *des Gesetzes vom 10. April 1997 – des Energierechts (d.h. Gesetzblatt vom 2019, Pos. 755 mit späteren Änderungen)* zu beschränken. Die Beschränkung würde sicherlich die soziale Lage beeinträchtigen und würde wesentliche Befürchtungen bezüglich der Energieversorgungssicherheit infolge der Beschränkung der Energieerzeugung wecken. Der langfristige Ausfall der Energieversorgung kann wiederum auch

das Menschenleben oder –Gesundheit gefährden. Im Falle des Stillstands oder der Einstellung der Braunkohlegewinnung in dem in dem Braunkohletagebau „Turów“ kann das Kraftwerk „Turów“ schätzungsweise nur ungefähr 2 Wochen lang in Betrieb sein, indem die gespeicherten Braunkohleressourcen ausgenutzt werden.

Nach Beurteilung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław ist die Ausführung der Investition, die mit der Verlängerung der Konzession für die Braunkohlegewinnung in dem Braunkohletagebau „Turów“ verknüpft ist, für das ganze Land aus zwingenden sozialen Gründen begründet, was für die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheids spricht.

Nach Beurteilung der Behörde ist die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit zweifellos auch aus sozialen Gründen begründet, indem die Umweltrisiken infolge der Einstellung der Braunkohlegewinnung und der sofortigen Liquidation des Bergwerks berücksichtigt werden. Wie der Antragsteller richtig betont, soll die Braunkohlegewinnung im Jahr 2020 beendet werden und soll ein Wasserbecken auf dem Gelände des Grubenraums geschaffen werden, können geotechnische Risiken (Erdrutsche), Umwelt- oder Wasserrisiken in mehreren Bereichen des Geländes des Grubenraums durch die Nichtausführung der auf die Jahre 2020-2044 geplanten Aufgaben entstehen. Um den Abbauhohlraum mit Wasser in der Zukunft zu füllen, wird es erforderlich sein, die Wasserressourcen des Grenzflusses der Lausitzer Neiße auszunutzen. Nach Prognosen kann die Wasserentnahme bei den bestehenden Wasserressourcen der Lausitzer Neiße 40 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr und im Falle des Miedzianka-Flusses ungefähr 1 Mio. pro Jahr betragen. Bei diesen bestehenden Wasserressourcen wird es schätzungsweise 35-37 Jahre dauern, bis der Grubenraum mit Wasser gefüllt wird. Soll die Braunkohlegewinnung im Jahr 2020 beendet werden, werden sich der Bau es Wasserbeckens auf dem Gelände des Grubenraums des Braunkohletagebau „Turów“ und die Liquidation des deutschen Bergwerks Jänschwalde überschneiden, dessen Grubenraum auch mit Wasser aus der Lausitzer Neiße z füllen ist. In dem nordöstlichen Bereich des Grubenraums – in der Region IV der Transportrampe und an dem Ort, wo die Wiedergewinnung der Kesselaschen des Kraftwerks „Turów“ stattfand – darf kein Abladeplatz bis zum Jahr 2019 eingerichtet werden. Wenn die Braunkohlegewinnung im Jahr 2020 beendet würde, könnten geotechnische Risiken auf dem nördlichen Abhang des Grubenraums wegen nicht ausreichender Böschungsstützen bei der Wasserfüllung entstehen. Infolge des Wasserstroms kann der Abhang die Stabilität verlieren, was einen Erdrutsch zur Folge haben kann. Um den geotechnischen Risiken im Falle der Beendigung der Braunkohlegewinnung im Jahr 2020 entgegenzuwirken, wird es notwendig sein, umfangreiche und schwierig vorhersehbare Bauarbeiten aufzunehmen. Wegen der Großzahl neuralgischer Orte des Grubenraums, die in einen Abladeplatz umgewandelt werden sollten, sowie wegen seiner Verbreitung auf dem Gelände des Bergwerks ist es schon jetzt anzunehmen, dass die Vorbereitung des Grubenraums auf die Beendigung der Braunkohlegewinnung im Jahr 2020 ein nicht nur schwieriger, sondern auch langfristiger und kostenintensiver Prozess sein wird.

Es steht ohne Zweifel, dass das Braunkohletagebau „Turów“ fast ausschließlich darauf ausgerichtet ist, das Kraftwerk „Turów“ mit dem Kraftstoff zur Energieerzeugung zu versorgen. Wie der Investor richtig bemerkte, soll der Abbau der Braunkohlelagerstätte in dem Braunkohletagebau „Turów“ im Jahr 2020 beendet werden, wird die Fortführung des Kraftwerks „Turów“ einer neuen Versorgungsquelle der Braunkohle bedürfen, z.B. aus deutschen Lagerstätten oder durch die Umstellung der einzelnen Blocks der Kraftwerks auf andere Kraftstoffe. Die Beendigung der

Braunkohlegewinnung kann auch die Liquidation des Kraftwerks zur Folge haben, was im Lichte der auf das Jahr 2020 geplante Inbetriebnahme des Blocks Nr. 11 und der geschätzten Steigerung des Energiebedarfs in Polen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen und aus Gründen des Umweltschutzes nicht rational wäre.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist auch aus sozialen Gründen notwendig, weil die Liquidation des Bergwerks zur Steigerung der Arbeitslosigkeit in der Region führen kann. Wie in dem Antrag angegeben wurde, beschäftigt das Braunkohletagebau „Turów“ 2472 Mitarbeiter und das Kraftwerk „Turów“ 1257 Mitarbeiter, indem sie beide Arbeitsplätze für ungefähr 25% der Einwohner der Gemeinde im Erwerbsalter, d.h. für jeden vierten beruflich aktiven Einwohner der Gemeinde, gewährleisten. In dem Landkreis gewähren das Braunkohletagebau „Turów“ und das Kraftwerk „Turów“ Arbeitsplätze für ungefähr 6,6% der Einwohner im Erwerbsalter. Die Einstellung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“ kann zur Liquidation des Bergwerks führen, wodurch wiederum eine Großzahl der Mitarbeiter um ihre Arbeitsplätze kommen würden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Angaben ist es festzustellen, dass die Liquidation eines so großen Betriebs zur Steigerung der Arbeitslosigkeit zweifellos führen und die wirtschaftliche Lage der Region beeinträchtigen würde. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit in diesem Fall ist auch aus sozialen Gründen begründet, Beschäftigung für eine überwiegende Zahl der Mitarbeiter und eine stabile wirtschaftlich-soziale Lage der Region zu gewährleisten.

Für die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Genehmigungsbescheids des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław sprechen auch zwingende Gründe der Partei. Wie der Investor betonte, wird das Unternehmen durch die Einstellung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“ finanzielle Verluste in Höhe von ungefähr 64 Mio. PLN für jeden Monat Stillstands erleiden. Es ist außerdem zu betonen, dass sowohl das Braunkohletagebau „Turów“ und das Kraftwerk „Turów“ zu den größten Arbeitgebern in der Region zählen. Der Stillstand der beiden Betriebe würde auch mit der Notwendigkeit verknüpft sein, die Mitarbeiter für den Zeitraum des Stillstands gemäß dem Artikel 81 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1974 – des Arbeitsgesetzbuches (d.h. Gesetzblatt vom 2019, Pos. 1040 mit späteren Änderungen) zu bezahlen.

Wie der Antragsteller richtig nachwies, soll die Konzession für die Braunkohlegewinnung nach dem Jahr 2020 nicht gewährt werden, *„wird es notwendig sein, umfangreiche und schwierig vorhersehbare Bauarbeiten aufzunehmen, um den erwähnten Risiken im Falle der Beendigung der Braunkohlegewinnung im Jahr 2020 entgegenzuwirken. (...) Wegen der Großzahl neuralgischer Orte des Grubenraums, die in einen Abladeplatz umgewandelt werden sollten, sowie wegen seiner Verbreitung auf dem Gelände des Bergwerks ist es schon jetzt anzunehmen, dass die Vorbereitung des Grubenraums auf die Beendigung der Braunkohlegewinnung im Jahr 2020 ein nicht nur schwieriger, sondern auch langfristiger und kostenintensiver Prozess sein wird. Um die gefährdeten Bereiche mit Erdmassen zu stützen, wird es notwendig sein, umfangreiche Strukturen „Bagger – Transportband – Absetzer“ (die so genannten KTZ-Strukturen) zu schaffen, die mindestens so kompliziert wie die bestehenden Strukturen während des Abbaus der Braunkohlelagerstätte sein werden. Nach vorläufigen Schätzungen ist es anzunehmen, dass die Erdmassen auf der internen Kipphalde bis zum Jahr 2020 hinterlassen werden, werden zum Zwecke der Vorbereitung des Grubenraums auf die Füllung mit Wasser nicht ausreichen. Um alle neuralgischen Orte des Grubenraums mit Erdmassen stützen zu können, wird es erforderlich sein, Erdmassen von außerhalb des bestehenden Grubenraums, z.B. aus dem Gelände der ehemaligen internen Kipphalde, zu holen.“*

*Diese Aktion würde wegen großer Entfernung von dem Grubenraum sehr kostenintensiv sein. Die Kosten der hypothetischen Aktion würden wegen der Länge der Transportrouten und der erforderlichen Liquidation der bestehenden Waldbestände sehr hoch ausfallen“.* Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław, der alle Beweismittel während des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich des Genehmigungsbescheids vom 21. Januar 2020, Aktenzeichen WOOŚ.4235.1.2015.53, auch in technischer Hinsicht umfassend prüfte, stimmt mit den oben aufgeführten Argumenten überein. Aufgrund der Prüfung der Beweismittel, insbesondere der geotechnischen Angaben, der Bewirtschaftung der Lagerstätte, der Grundkenntnisse des Bergbaus und der Wasserbilanz sind die Argumente des Antragstellers als berechtigt anzunehmen.

Aus der eingereichten Dokumentation ergibt sich, dass die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Genehmigungsbescheids den Erhalt der Konzession und gleichzeitig die Ausführung des in dem Bescheid genannten Vorhabens ermöglichen wird.

Angesichts der obigen Ausführungen ist es anzunehmen, dass die im Artikel 108 der Verwaltungsprozessordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wobei sie dafür sprechen, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Genehmigungsbescheids anzuordnen.

### **Belehrung**

Gegen diesen Bescheid können die Parteien eine Beschwerde an den Generaldirektor für Umweltschutz durch die erlassende Behörde innerhalb von 7 Tagen ab der Zustellung des Bescheids einlegen.

REGIONALDIREKTOR FÜR UMWELTSCHUTZ IN WROCŁAW

Wojciech Rejman, Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław

### Empfänger

1. PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna Spółka Akcyjna mit dem Sitz in Bełchatów, ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów, vertreten von Sławomir Wochna, Filiale Braunkohlebergbau „Turów“, ul. Górników Turowa 1, 59-916 Bogatynia
2. Generaldirektor für Umweltschutz, ul. Wawelska 52-54, 00-922 Warschau
3. Andere Parteien des Verfahrens im Wege der Bekanntmachung gemäß dem Artikel 49 der Verwaltungsprozessordnung